



# Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 16. Oktober 2020

Sondernummer 79

## Inhalt

297 Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 zur Verlängerung des Verweilverbots am Brüsseler Platz bis 2. November 2020 Seite 1405

## 297 Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 zur Verlängerung des Verweilverbots am Brüsseler Platz bis 2. November 2020

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 22. Mai 2020 (ABl. StK Nr. 42 vom 22. Mai 2020) in der Fassung vom 27.05.2020 (ABl. StK Nrn. 43 und 44 vom 27. Mai 2020), 03.06.2020 (ABl. StK Nr. 46 vom 04.06.2020), 19.06.2020 (ABl. StK Nr. 49 vom 19.06.2020), 30.06.2020 (ABl. StK Nr. 51 vom 30.06.2020), 27.07.2020 (ABl. StK Nr. 56 vom 29.07.2020), 2.9.2020 (ABl. StK Nr. 64 vom 4.9.2020) und 2.10.2020 (ABl. StK Nr. 72 vom 2.10.2020) zum Verbot des Verweilens auf dem Brüsseler Platz in Köln nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Die Allgemeinverfügung wird dahingehend geändert, dass das Verweilen auf dem Brüsseler Platz täglich in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr bis zum 2.11.2020 einschließlich untersagt wird. Der Bereich des Brüsseler Platzes ergibt sich aus dem der Allgemeinverfügung vom 22. Mai 2020 beigelegten Lageplan (Amtbl. StK. Nr. 42 vom 22. Mai 2020). Ausgenommen von diesem Verweilverbot sind die genehmigten Außengastronomieflächen und der Bereich des Kinderspielplatzes.

Diese Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung:

Aufgrund der weiterhin massenhaft festgestellten Kontaktverbotverstöße gemäß § 1 – Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen – der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, in der ab dem 14.08.2020 gültigen Fassung, auf dem Brüsseler Platz erfolgt diese Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 22.05.2020 in der Fassung vom 27.05.2020, 03.06.2020, 19.06.2020 und 30.06.2020, 27.07.2020 und 02.09.2020, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu begrenzen.

Hintergrund sind die andauernden massiven und großen Ansammlungen von Menschen in der Innenstadt wie im Zülpicher Viertel, in der Schaafenstraße und im Stadtgarten, die immer wieder zu Räumungen Anlass gaben, da die Abstandsgebote massiv unterschritten wurden.

Diese Situation war vor Erlass der Allgemeinverfügung am Brüsseler Platz auch gegeben (vgl. Begründung der Allgemeinverfügung vom 22.05.2020). Es besteht die konkrete Gefahr, dass diese Situation alsbald wieder eintritt, sobald das Verweilverbot aufgehoben würde. Eine Verlängerung des Verweilverbotes war daher geboten.

Die Befristung bis zum 2.11.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

---

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung ist erforderlich, um den Eintritt einer massiven infektiologischen Gefährdungslage zu verhindern, die bei aufschiebender Wirkung im Falle der Erhebung einer Klage eintreten würde.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag  
gez. Dr. Nießen

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter <http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und <http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke. Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

---

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-264 83, Fax 02 21 / 221-376 29, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.